

**Antrag der Redaktionskommission**

vom 21.03.2014

<p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 1311) und § 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005 (LS 935.31) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100), folgende Verordnung:</p> <p><b>Verordnung über die Märkte (Marktverordnung)</b></p>	001	<p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 1311) und § 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005 (LS 935.31) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100), folgende Verordnung:</p> <p><b>Verordnung über die Märkte (Marktverordnung; <u>AS 935.310</u>)</b></p>
	002	
<p><b>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</b></p>	003	<p><b>Zweck und Geltungsbereich</b> Art. 1</p>
<p>Diese Verordnung regelt das Marktwesen auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich.</p>	004	<p>Diese Verordnung regelt das Marktwesen auf öffentlichem <b><u>Grund</u></b>.</p>
	005	
<p><b>Art. 2 Zuständigkeit</b></p>	006	<p><b><u>Aufsicht über das Marktwesen</u></b> Art. 2</p>

<p>Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe der Stadtverwaltung, insbesondere der Stadtpolizei.</p>	007	<p>Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des <b>Stadtrats</b> und der von ihm bezeichneten Organe der Stadtverwaltung, insbesondere der Stadtpolizei.</p>
	008	
<p><b>Art. 3 Arten</b></p>	009	<p><b>Marktar- ten</b>     <b>Art. 3</b></p>
<p><sup>1</sup>Folgende durch die Stadtpolizei organisierten Märkte finden statt:</p> <p>a) Lebensmittelmärkte zur Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln und Blumen, gemäss Sortimentsumschreibung durch die Vorsteherin/den Vorsteher des Polizeidepartements;</p> <p>b) Flohmärkte für gebrauchte Waren jeder Art;</p> <p>c) Christbaummärkte während der Vorweihnachtszeit an längstens 14 Tagen gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei;</p> <p>d) Kranzmärkte am 1. und 2. November, sowie an zwei weiteren Tagen der Vorwoche gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei bei den Friedhöfen;</p> <p>e) Warenmärkte.</p>	010	<p><sup>1</sup> <b>Folgende</b> durch die Stadtpolizei <b>organisierte</b> Märkte finden statt:</p> <p><b>a. Lebensmittelmärkte zur</b> Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln und <b>Blumen (gemäss</b> Sortimentsumschreibung durch die <b>Vorsteherin oder den</b> Vorsteher des <b>Polizeidepartements);</b></p> <p><b>b. Flohmärkte für</b> gebrauchte Waren jeder Art;</p> <p><b>c. Christbaummärkte während</b> der Vorweihnachtszeit an längstens 14 Tagen gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei;</p> <p><b>d. Kranzmärkte bei den Friedhöfen am 1. und 2. November sowie</b> an zwei weiteren Tagen der Vorwoche gemäss jeweiliger Verfügung der <b>Stadtpolizei; und</b></p> <p><b>e. Warenmärkte.</b></p>
<p><sup>2</sup>Folgende durch private Marktträgerschaften (beispielsweise Berufsorganisationen der Marktfahrenden, Geschäftsvereinigungen oder Vereine) organisierte Quartiermärkte finden statt:</p>	011	<p><sup>2</sup> <b>Folgende</b> durch private Marktträgerschaften (beispielsweise Berufsorganisationen der Marktfahrenden, Geschäftsvereinigungen oder Vereine) <b>auf nicht kommerzieller Basis für die</b></p>

<p>Lebensmittel-, Floh- und Warenmärkte, die mit Bewilligung der Stadtpolizei von privaten Marktträgerschaften auf nicht kommerzieller Basis für die Bevölkerung organisiert werden.</p>		<p><b>Bevölkerung mit Bewilligung der Stadtpolizei</b> organisierte Quartiermärkte <b>sind zulässig:</b></p> <p><b>a. Lebensmittelmärkte;</b></p> <p><b>b. Flohmärkte; und</b></p> <p><b>c. Warenmärkte.</b></p>
	012	
<p><b>Art. 4 Zeiten</b></p>	013	<p><b>Zeiten Art. 4</b></p>
<p><sup>1</sup>Es gilt folgender Rahmen für die Verkaufszeiten:</p> <p>Lebensmittel- und Warenmärkte: werktags 06.00 bis 20.00 Uhr freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils bis 21.00 Uhr</p> <p>Flohmärkte: werktags 06.00 bis 20.00 Uhr freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils bis 21.00 Uhr.</p> <p>Christbaummärkte: werktags einschliesslich 24. Dezember 06.00 bis 20.00 Uhr an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss verfügbaren Ladenöffnungszeiten</p> <p>Kranzmärkte: während der Öffnungszeiten der Friedhöfe</p> <p>Quartiermärkte: werktags 06.00 bis 20.00 Uhr freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils bis 21 Uhr an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss verfügbaren Ladenöffnungszeiten</p>	014	<p><sup>1</sup> <b>Für durch die Stadtpolizei organisierte Märkte gelten folgende</b> Rahmen für die Verkaufszeiten:</p> <p><b>a. für Lebensmittel-, Floh- und Warenmärkte</b> werktags <b>von</b> 06.00 bis 20.00 Uhr <b>oder</b> freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit <b>von 06.00</b> bis 21.00 Uhr;</p> <p><b>b. für Christbaummärkte</b> werktags einschliesslich 24. Dezember <b>von</b> 06.00 bis 20.00 Uhr <b>sowie</b> an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss verfügbaren Ladenöffnungszeiten; <b>und</b></p> <p><b>c. für Kranzmärkte</b> während der Öffnungszeiten der Friedhöfe.</p>

	015	<u><sup>2</sup> Für durch private Marktträgerschaften organisierte Quartiermärkte gelten folgende Rahmen für die Verkaufszeiten: werktags von 06.00 bis 20.00 Uhr; freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils von 06.00 bis 21.00 Uhr oder an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss verfügbaren Ladenöffnungszeiten.</u>
	016	
	017	
<b>Art. 5 Ort, Termin und Dauer</b>	018	<b>Ort, Zeitpunkt, Dauer und Umfang</b> Art. 5
Ort, Zeitpunkt, Dauer und Umfang der regelmässig stattfindenden Märkte werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.	019	Ort, Zeitpunkt, Dauer und Umfang der regelmässig stattfindenden Märkte werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	020	
<b>Art. 6 Bewilligungspflicht</b>	021	<b>Bewilligungspflicht</b> Art. 6
<sup>1</sup> Wer auf den Märkten verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Stadtpolizei oder der Marktträgerschaft. Diese wird in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.	022	<sup>1</sup> <u>Wer</u> auf den Märkten verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Stadtpolizei oder der Marktträgerschaft. Diese wird in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

<p><sup>2</sup>Die Bewilligung wird erneuert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind und die Örtlichkeit weiterhin zur Verfügung steht.</p>	023	<p><b><u><sup>2</sup> Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn:</u></b></p> <p><b><u>a. die Bewerberin oder der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Marktstätigkeit bietet;</u></b></p> <p><b><u>b. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen; oder</u></b></p> <p><b><u>c. die Bewerberin oder der Bewerber während der vergangenen Saison an mehr als der Hälfte der Markttage dem Markt ferngeblieben ist.</u></b></p>
<p><sup>3</sup>Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn:</p> <p>a) die Bewerberin oder der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Marktstätigkeit bietet;</p> <p>b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen;</p> <p>c) die Bewerberin oder der Bewerber während der vergangenen Saison mehr als die Hälfte der Markttage dem Markt ferngeblieben ist.</p>	024	<p><b><u><sup>3</sup> Die Bewilligung wird erneuert, sofern keine Verweigerungsgründe gegeben sind und die Örtlichkeit weiterhin zur Verfügung steht.</u></b></p>
	025	
<p><b>Art. 7 Entzug</b></p>	026	<p><b>Entzug Art. 7</b></p>
<p><sup>1</sup>Eine Bewilligung kann durch die Stadtpolizei entzogen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Marktverordnung verstossen hat oder sonst wie keine Gewähr mehr für eine vorschriftsgemässe Marktstätigkeit bietet.</p>	027	<p><sup>1</sup><b><u>Eine</u></b> Bewilligung kann durch die Stadtpolizei entzogen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Marktverordnung verstossen hat <b><u>oder keine Gewähr für</u></b> eine vorschriftsgemässe Marktstätigkeit bietet.</p>
<p><sup>2</sup>Wer die Anordnungen der Stadtpolizei nicht beachtet, kann für den betreffenden Markttag weggewiesen werden.</p>	028	<p><sup>2</sup><b><u>Wer</u></b> die Anordnungen der Stadtpolizei nicht beachtet, kann für den betreffenden Markttag weggewiesen werden.</p>

	029	
<b>Art. 8 Standplätze</b>	030	<b>Standplätze Art. 8</b>
<sup>1</sup> Ort und Ausmass der Standplätze sowie deren Zuteilung an die Marktfahrerinnen oder Marktfahrer werden von der Stadtpolizei bestimmt. Die Aufgaben können an die Marktträgerschaft übertragen werden. Diese kann für ihre Aufwendungen den Marktfahrerinnen und Marktfahrern einen kostendeckenden Beitrag auferlegen. Der Stadtpolizei ist auf Verlangen eine Abrechnung vorzulegen.	031	<sup>1</sup> <b>Ort</b> und <b>Abmessung</b> der Standplätze sowie deren Zuteilung an die Marktfahrerinnen oder Marktfahrer werden von der Stadtpolizei bestimmt. Die Aufgaben können an die Marktträgerschaft übertragen werden. Diese kann für ihre Aufwendungen den Marktfahrerinnen <b>oder</b> Marktfahrern einen kostendeckenden Beitrag auferlegen. Der Stadtpolizei ist auf Verlangen eine Abrechnung vorzulegen.
<sup>2</sup> Die Marktzuteilung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien: a) Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung; b) Eignung des Marktangebots zur Förderung der Marktattraktivität für das Publikum beispielsweise dank regionaler und biologischer Produkte; c) bei gleichwertigen Marktständen nach dem Wartelistenprinzip.	032	<sup>2</sup> <b>Die</b> Marktzuteilung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien: <b>a.</b> Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung; <b>b.</b> Eignung des Marktangebots zur Förderung der Marktattraktivität für das Publikum, beispielsweise dank regionaler und biologischer Produkte; <b>und</b> <b>c.</b> bei gleichwertigen Marktständen nach dem Wartelistenprinzip.
<sup>3</sup> Niemand darf pro Markt mit Wartelisten mehr als zwei Standplätze belegen.	033	<sup>3</sup> <b>Niemand</b> darf pro Markt mit <b>Warteliste</b> mehr als zwei Standplätze belegen.
<sup>4</sup> Bewerben sich bei Tagesverkaufsplätzen mehrere Personen um einen freien Standplatz, muss die Zuteilung durch Losentscheid erfolgen.	034	<sup>4</sup> <b>Bewerben</b> sich bei Tagesverkaufsplätzen mehrere Personen um einen freien Standplatz, <b>erfolgt</b> die Zuteilung durch <b>Losentscheid</b> .
<sup>6</sup> Standplätze, die zu einem von der Stadtpolizei oder der Marktträgerschaft vorgängig festgelegten Zeitpunkt nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können von diesen für den betreffenden Markttag, ohne	035	<sup>5</sup> <b>Standplätze</b> , die zu einem von der Stadtpolizei oder der Marktträgerschaft vorgängig festgelegten Zeitpunkt nach <b>Marktbeginn nicht</b> belegt sind, können von <b>der Stadtpolizei</b>

Entschädigungsanspruch der Inhaberin oder des Inhabers, anderweitig vergeben werden.		<b>oder der Markträgerschaft</b> für den betreffenden <b>Markttag ohne</b> Entschädigungsanspruch der <b>Standplatzinhaberin</b> oder des <b>Standplatzinhabers anderweitig</b> vergeben werden.																																							
	036																																								
<b>Art. 9 Gebühren</b>	037	<b>Gebühren Art. 9</b>																																							
<p><sup>1</sup>An Gebühren sind zu entrichten:</p> <p>a) Lebensmittelmärkte: je angebrochenem Quadratmeter Fr.</p> <p><b>aa) Innenstadt (Kreis 1) und Zentrum Oerlikon:</b></p> <p>Tagesbewilligung 3.– jedoch mindestens 15.– Halbjährliches Saisonabonnement Januar-Juni/Juli-Dezember: einmal wöchentlich 25.– zweimal wöchentlich 50.–</p> <p><b>bb) Übrige Gebiete:</b></p> <p>Tagesbewilligung 2.– jedoch mindestens 11.– Halbjährliches Saisonabonnement Januar-Juni/Juli-Dezember: einmal wöchentlich 17.– zweimal wöchentlich 34.–</p> <p>b) Flohmärkte: je angebrochenem Laufmeter Fr.</p> <p>Tagesbewilligung 14.– Saisonabonnement 300.–</p> <p>c) Christbaummärkte: je angebrochenem Laufmeter Fr.</p>	038	<p><sup>1</sup><u>An</u> Gebühren sind zu entrichten:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;"><b>pro angebrochenem Quadratmeter Fr.</b></th> <th style="text-align: right;"><b>Mindestgebühr Fr.</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"><b>a. Lebensmittelmärkte in der</b> Innenstadt (Kreis 1) und im Zentrum Oerlikon:</td> </tr> <tr> <td>Tagesbewilligung</td> <td style="text-align: right;">3.–</td> <td style="text-align: right;">15.–</td> </tr> <tr> <td>Halbjährliches Saisonabonnement Januar <b>bis</b> Juni <b>oder</b> Juli <b>bis</b> Dezember</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><b>ein Markttag pro Woche</b></td> <td style="text-align: right;">25.–</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><b>zwei Markttag pro Woche</b></td> <td style="text-align: right;">50.–</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3"><b>b. Lebensmittelmärkte in den übrigen Gebieten:</b></td> </tr> <tr> <td>Tagesbewilligung</td> <td style="text-align: right;">2.–</td> <td style="text-align: right;">11.–</td> </tr> <tr> <td>Halbjährliches Saisonabonnement Januar <b>bis</b> Juni <b>oder</b> Juli <b>bis</b> Dezember</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><b>ein Markttag pro Woche</b></td> <td style="text-align: right;">17.–</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><b>zwei Markttag pro Woche</b></td> <td style="text-align: right;">34.–</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3"><b>c. Flohmärkte:</b></td> </tr> <tr> <td>Tagesbewilligung</td> <td style="text-align: right;">14.–</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		<b>pro angebrochenem Quadratmeter Fr.</b>	<b>Mindestgebühr Fr.</b>	<b>a. Lebensmittelmärkte in der</b> Innenstadt (Kreis 1) und im Zentrum Oerlikon:			Tagesbewilligung	3.–	15.–	Halbjährliches Saisonabonnement Januar <b>bis</b> Juni <b>oder</b> Juli <b>bis</b> Dezember			<b>ein Markttag pro Woche</b>	25.–		<b>zwei Markttag pro Woche</b>	50.–		<b>b. Lebensmittelmärkte in den übrigen Gebieten:</b>			Tagesbewilligung	2.–	11.–	Halbjährliches Saisonabonnement Januar <b>bis</b> Juni <b>oder</b> Juli <b>bis</b> Dezember			<b>ein Markttag pro Woche</b>	17.–		<b>zwei Markttag pro Woche</b>	34.–		<b>c. Flohmärkte:</b>			Tagesbewilligung	14.–	
	<b>pro angebrochenem Quadratmeter Fr.</b>	<b>Mindestgebühr Fr.</b>																																							
<b>a. Lebensmittelmärkte in der</b> Innenstadt (Kreis 1) und im Zentrum Oerlikon:																																									
Tagesbewilligung	3.–	15.–																																							
Halbjährliches Saisonabonnement Januar <b>bis</b> Juni <b>oder</b> Juli <b>bis</b> Dezember																																									
<b>ein Markttag pro Woche</b>	25.–																																								
<b>zwei Markttag pro Woche</b>	50.–																																								
<b>b. Lebensmittelmärkte in den übrigen Gebieten:</b>																																									
Tagesbewilligung	2.–	11.–																																							
Halbjährliches Saisonabonnement Januar <b>bis</b> Juni <b>oder</b> Juli <b>bis</b> Dezember																																									
<b>ein Markttag pro Woche</b>	17.–																																								
<b>zwei Markttag pro Woche</b>	34.–																																								
<b>c. Flohmärkte:</b>																																									
Tagesbewilligung	14.–																																								

<p>für die ganze Marktdauer 40.–</p> <p>d) Kranzmärkte: je angebrochenem Laufmeter Fr. 32.–</p> <p>für die ganze Marktdauer 32.–</p> <p>e) Warenmärkte: je angebrochenem Laufmeter Fr. 9.–</p> <p>Tagesbewilligung 9.– (Es werden nur Tagesbewilligungen abgegeben.)</p>		<p>Saisonabonnement 300.–</p> <p><b>d.</b> Christbaummärkte: für die ganze Marktdauer 40.–</p> <p><b>e.</b> Kranzmärkte: für die ganze Marktdauer 32.–</p> <p><b>f.</b> Warenmärkte: Tagesbewilligung 9.– (Für Warenmärkte werden nur Tagesbewilligungen abgegeben.)</p>
<p><sup>2</sup>Die Saisongebühren sind im Voraus zu bezahlen.</p>	039	<p><sup>2</sup><b>Die Gebühren für Saisonabonnemente</b> sind im Voraus zu bezahlen.</p>
<p><sup>3</sup>Die entsprechenden Quittungen sind der Stadtpolizei auf Verlangen vorzuweisen.</p>	040	<p><sup>3</sup><b>Die</b> entsprechenden Quittungen sind der Stadtpolizei auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p><sup>4</sup>Bei Quartiermärkten gemäss Art. 3 Abs. 2 können pro Tag die Gebühren für 45 Laufmeter erlassen werden.</p>	041	<p><sup>4</sup><b>Bei</b> Quartiermärkten gemäss Art. 3 Abs. 2 können pro Tag die Gebühren für 45 Laufmeter erlassen werden.</p>
<p><sup>5</sup>Dieser Tarif kann durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozent vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.</p>	042	<p><sup>5</sup><b>Die Gebühren können</b> durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozent vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.</p>
	043	
	043 a	<p><b>Ver- schie- bungen und Aus- fälle</b></p> <p><b>Art. 10</b></p>



	043 b	<b><u>Die Stadtpolizei bestimmt die durch die Verhältnisse geforderten kurzfristigen Verschiebungen, örtlichen Verlegungen und Ausfälle der Märkte sowie über die vorläufige Anordnung weiterer Märkte. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.</u></b>
	043 c	
<b>Art. 10 Ausführungsbestimmungen</b>	044	<b>Ausführungsbestimmungen</b> <b>Art. <u>11</u></b>
<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise die nötigen Ausführungsbestimmungen.	045	<b><u>Der</u></b> Stadtrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise die nötigen Ausführungsbestimmungen.
<sup>2</sup> Die Stadtpolizei bestimmt die durch die Verhältnisse geforderten kurzfristigen Verschiebungen, örtlichen Verlegungen und Ausfälle der Märkte sowie über die vorläufige Anordnung weiterer Märkte. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.	046	[wird zu Art. 10 Verschiebungen und Ausfälle]
	047	
<b>Art. 11 Strafbestimmungen</b>	048	<b>Strafbestimmungen</b> <b>Art. <u>12</u></b>
Übertretungen dieser Vorschriften, der Ausführungsbestimmungen des Stadtrates sowie Anordnungen der Stadtpolizei werden mit Busse nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung bestraft.	049	<b><u>Verstöße gegen diese Verordnung, gegen die</u></b> Ausführungsbestimmungen des <b><u>Stadtrats</u></b> sowie <b><u>gegen</u></b> Anordnungen der Stadtpolizei werden mit Busse nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung ( <b><u>APV; AS 551.110</u></b> ) bestraft.

	050	
<b>Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung</b>	051	<b>Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung</b> <b>Art. 13</b>
<sup>1</sup> Die Vorschriften über die Märkte vom 27. November 2002 werden aufgehoben.	052	<sup>1</sup> <b>Die</b> Vorschriften über die Märkte vom 27. November 2002 ( <b>AS 935.310</b> ) werden aufgehoben.
<sup>2</sup> Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	053	<sup>2</sup> <b>Der</b> Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
	054	
	055	<p>Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Enthaltung Irene Bernhard (GLP)</p> <p>Abwesend Min Li Marti (SP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>